

Heilungsmöglichkeiten auf Entlassrezepten nach Anlage 8 des Rahmenvertrages

Zusätzlich zu den regulären Heilungsmöglichkeiten nach § 6 Rahmenvertrag sind für Entlassrezepte spezielle Heilungsmöglichkeiten in Anlage 8 des Rahmenvertrages definiert. Im Folgenden ein Überblick.

1. Bei Muster-16-Entlassrezepten:

Krankenkasse bzw. Kostenträger
DAK-Gesundheit

Name, Vorname des Versicherten
Entlass
Erika
geb. am 15.05.61
Entlassungsstraße 7
D 12345 Musterstadt

Kostenträgerkennung 100167999 **Versicherten-Nr.** G456123789 **Status** 1 **4**

Betriebsstätten-Nr. 753456789 **Arzt-Nr.** 123456789 **Datum** 11.05.21

Rp. (Bitte Leeräume durchstreichen)
Amlodipin 5 mg Tabletten
20 St. N1 >> Dj <<

Vertragsarztstempel
Entlassklinikum Musterstadt
Dr. med. Anton Mustermann
Facharzt für Kardiologie
Musterweg 13
12345 Musterstadt
Tel. 12345-678910
A. Mustermann
Muster 16 (10.2014)

753456789YY

- Fall 1:** Ziffer „4“ als letzte Ziffer im Statusfeld fehlt bzw. letzte Ziffer im Statusfeld ist eine andere Zahl als „4“. ► Ergänzung bzw. Korrektur ohne Rücksprache mit dem Arzt möglich
- Fall 2:** Feld „Arzt-Nr.“ ist leer. ► Ergänzung der Arztnummer aus dem Arztstempel bzw. der Pseudoarztnummer „444444400“ ohne Rücksprache mit dem Arzt möglich
- Fall 3:** Feld „Betriebsstätten-Nr.“ ist leer. ► Ergänzung der BSNR aus der Codierleiste (unten rechts) möglich
- Fall 4:** BSNR im Personalienfeld stimmt nicht mit BSNR in der Codierleiste überein. ► Rücksprache mit dem Arzt erforderlich; bei ärztlicher Bestätigung, dass die BSNR in der Codierzeile richtig ist ► BSNR im Personalienfeld streichen und die Änderung abzeichnen (BSNR wird bei der Abrechnung dann aus der Codierleiste übermittelt)
- Fall 5:** Facharztbezeichnung fehlt im Arztstempel. ► Ergänzung „nach eigener Vergewisserung“ möglich; Näheres kann in ergänzenden Arzneilieferverträgen geregelt sein.

HINWEISE:

- Alle Änderungen auf dem Muster-16-Entlassrezept sind abzuzeichnen.
- Ergänzungen einer fehlenden „4“ im Statusfeld, einer fehlenden Arztnummer oder einer fehlenden BSNR können auch nur im Datensatz nach § 300 SGB V erfolgen.
- Adressaufkleber sind seit 30. Juni 2019 auf Entlassrezepten nicht mehr zulässig. Für Ersatzkassen gilt: Ein Aufkleber im Personalienfeld berechtigt nicht zur Zurückweisung des Rezeptes bei der Abrechnung, wenn die erforderlichen Daten nach § 300 SGB V vollständig übermittelt worden sind (gilt nur für Muster-16-Entlassrezepte, **nicht** für BtM- und T-Rezepte).

Heilungsmöglichkeiten auf Entlassrezepten nach Anlage 8 des Rahmenvertrages

2. Bei BtM- und T-Rezepten im Entlassmanagement: Beispiel: BtM-Rezept

Fall 1: Ziffer „4“ als letzte Ziffer im Statusfeld fehlt, aber BSNR beginnt mit „75“. ► Ergänzung ohne Rücksprache mit dem Arzt möglich

Fall 2: Ziffer „4“ als letzte Ziffer im Statusfeld vorhanden, aber BSNR fehlt oder beginnt nicht mit „75“. ► Ergänzung bzw. Korrektur nach Rücksprache mit dem Arzt

Fall 3: „Arzt-Nr.“ ist leer. ► Ergänzung aus dem Arztstempel möglich, ansonsten Ergänzung nach Rücksprache mit dem Arzt

HINWEISE:

- Alle Änderungen auf dem BtM- oder T-Rezept (Entlassrezepte) sind abzuzeichnen! Der Arzt sollte Änderungen, die eine Rücksprache erfordern, auch auf dem in der Klinik verbliebenen Rezept-Teil vornehmen (bei BtM-Rezepten).
- Adressaufkleber sind bei BtM- und T-Rezepten grundsätzlich nicht zulässig.
- Die Pseudoarztnummer „4444444“ + zweistelliger Fachgruppencode ist auf BtM- und T-Rezepten nicht zulässig (aber: Übergangsfrist bis 31.12.2021).